



Badeordnung Schwimmbad Aarburg

1. Öffnungszeiten

- 1.1 Im Normalfall ist das Schwimmbad wie folgt geöffnet:
 - ganze Saison 09:30 Uhr - 19:30 Uhr
 - 1. August 09:30 Uhr - 18:00 Uhr
 - bei Schlechtwetter 09:30 Uhr - 11:00 Uhr
- 1.2 Je nach Witterung kann die Zeitspanne verkürzt oder das Bad zwischenzeitlich geschlossen werden.
- 1.3 Kassenschluss: Letzter Eintritt ist 30 Minuten vor Betriebsschluss.
- 1.4 Schulpflichtige Kinder und Jugendliche ohne Begleitung einer verantwortlichen erwachsenen Person haben das Schwimmbad um 18:00 Uhr zu verlassen.

2. Zutrittsbestimmungen

- 2.1 Die Badegäste erhalten gegen Barzahlung (CHF oder Euro) des Tarifpreises die Berechtigung zum Tageseintritt.
- 2.2 Der Tageseintritt berechtigt zum mehrmaligen Betreten des Bades. Er ist jedoch nur am Ausgabetag gültig und kann nicht übertragen werden.
- 2.3 Nicht schulpflichtigen Kindern (unter 7 Jahren) wird der Eintritt nur in Begleitung eines Erwachsenen gewährt.
- 2.4 Personen mit offenen Wunden oder übertragbaren Krankheiten sowie Personen die unter Einfluss berauschender Mittel sich selber und andere Gäste gefährden, wird der Eintritt nicht gestattet.
- 2.5 Mit dem Bezahlen des Eintrittspreises akzeptiert der Badegast diese Badeordnung und verpflichtet sich, sich nach dieser zu richten.
- 2.6 Saisonkarten müssen bei jedem Eintritt unaufgefordert vorgezeigt werden.
- 2.7 Gelöste Karten werden nicht zurück genommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht zurück erstattet.
- 2.8 Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Abonnemente.
- 2.9 Auf Verlangen des Personals sind die Ausweise jederzeit vorzuzeigen.

3. Verhalten im Schwimmbad

- 3.1 Ordnung und Reinlichkeit sind eine Selbstverständlichkeit.
- 3.2 Vor dem Baden ist das Duschen obligatorisch.
- 3.3 Das Tragen von ortsüblicher Badebekleidung ist obligatorisch.
Dies gilt insbesondere auch für Kleinkinder (Badehosen, Badewindeln, etc).

- 3.4 Die Badegäste werden gebeten, folgendes zu unterlassen:
- Badegäste ins Schwimmbecken zu stossen oder sonstigen Unfug zu treiben.
 - die Benützung der Sprungbretter durch Nichtschwimmer.
 - das Hineinspringen in das Schwimmbecken an den gekennzeichneten Stellen.
 - das Rauchen in den Garderoben und um das Becken.
 - das Einnehmen von Esswaren im Bereich des Beckens und in den Garderoben.
 - das Benützen von aufblasbaren Schwimmhilfen im Schwimmerbereich des Beckens.
 - das Abspielen von Musik in störender Lautstärke.
 - das Mitbringen von Tieren.
 - das Ausspucken auf den Boden oder ins Becken.
 - das Benützen der Liegewiese für Ball- und sonstige Wurfspiele (eine Sportwiese steht ausserhalb des Schwimmbades zur Verfügung).
 - das Liegenlassen von Abfällen. Für Abfälle sind die dafür vorgesehenen Behälter zu benutzen.
 - das Fotografieren und Filmen der Badegäste ohne deren Einverständnis.

4. Haftung

- 4.1 Die Benützung des Schwimmbades geschieht auf eigene Verantwortung.
- 4.2 Für Diebstahl, Beschädigung und Verlust besteht keine Haftung. Dies gilt auch für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge.
- 4.3 Wird das Bad durch geführte Gruppen wie Schulen, Vereine etc. kollektiv besucht, so ist der Leiter der Gruppe für die Aufsicht der Gruppenmitglieder verantwortlich.
- 4.4 Für das Baden in der Aare wird jede Haftung abgelehnt.
- 4.5 Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Anlage verpflichtet die Fehlbaren zu Schadenersatz.

5. Aufsicht

- 5.1 Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- 5.2 Das Badpersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und korrekt zu verhalten.
- 5.3 Beschwerden über die Arbeitsführung und Anordnungen des Badpersonals sind an die Abteilung Bau Planung Umwelt zu richten.

6. Bewilligungspflicht

- 6.1 Die Erteilung von Schwimmunterricht gegen Entschädigung sowie die Zulassung von Schwimmvereinen oder sonstigen Gruppen wird ausschliesslich durch die Abteilung Bau Planung Umwelt geregelt.
- 6.2 Über Gesuche zur Durchführung schwimmsportlicher Anlässe entscheidet ebenfalls die Abteilung Bau Planung Umwelt.
- 6.3 Für die Bewilligung für das Verteilen von Prospekten oder Waren, sowie das Sammeln von Unterschriften und das Aufhängen von Plakaten muss das Badpersonal angefragt werden.

7. Strafbestimmung

- 7.1 Sich den Anordnungen widersetzende Personen können durch das Badpersonal aus dem Bad weggewiesen werden.
- 7.2 Zur Durchsetzung dieser Bestimmungen kann das Badpersonal die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.
- 7.3 Zuwiderhandlungen gegen diese Badeordnung oder gegen die Weisungen des Aufsichtspersonals werden vom Gemeinderat gemäss Polizeireglement geahndet oder dem Strafrichter angezeigt.

8. Inkraftsetzung / Aufhebung bisheriger Regelungen

Diese Badeordnung wird per 01.01.2008 in Kraft gesetzt.
Sie ersetzt die Badeordnung vom 24.01.2000.

4663 Aarburg, 15. Januar 2008 / Wi / mg / L3.1
L:\ARCHIV\L3\L31-BADEORDNUNG 2008.doc

GEMEINDERAT AARBURG

Karl Grob
Gemeindeammann

Urs Wicki
Gemeindeschreiber-Stv.